



PFLICHTENHEFT

der

BAU- und PLANUNGSKOMMISSION

1. Zweck

Die Kommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei Bau- und Reklamegesuchen, bei Planungsaufgaben in der Orts- und Raumplanung sowie in wasser- und abwassertechnischen Fragen.

2. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Zuständige Gemeinderätin und/oder zuständiger Gemeinderat (Hoch- und Tiefbau)
- 1 Vertreter/in der Gemeindekommission
- Abteilungsleiter/in Bau-Raumplanung-Umwelt
- 1 – 3 vom Gemeinderat vorgeschlagene Fachleute (Architekt, Ingenieur, Planer etc.)
- 1 – 3 an der Thematik interessierte Personen aus der Bevölkerung mit Erfahrung im Bauwesen

3. Wahl / Amtsdauer / Konstituierung

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die Kommission wird alle vier Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch die Wahlkommission gewählt.

Das zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt das Präsidium. Ein Mitglied der Kommission ist als Protokollführer/in zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Bei Bedarf können projektbezogene Ausschüsse gebildet werden.

4. Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Kommission fallen insbesondere:

- Mitwirkung bei Planungsaufgaben, wie Ortsplanung, Zentrumsplanung, Quartierplanung, Generelle Entwässerungsplanung (GEP), Generelle Wasserplanung (GWP) etc.
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Reglementsentwürfen, welche das Bauwesen betreffen
- Prüfen von Baugesuchen
- Prüfen von Reklamegesuchen

Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.



5. Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Kommission handeln auf der Basis der kommunalen und kantonalen Gesetze, Reglemente und Verordnungen sowie der Bundesvorschriften.

6. Kompetenzen

Der Kommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu.

Die Kommission kann im Rahmen ihrer vom Gemeinderat genehmigten Ausgabenkompetenz finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen einladen.

7. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8. Informationsaustausch

Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll zu stellen.

Der/die Kommissionspräsident/in wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss «Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil».

10. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft ist vom Gemeinderat am 12. März 2012 verabschiedet worden und tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Gemeinde Therwil

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf
Gemeindepräsident

Theo Kim
Gemeindeverwalter